



EASY SOFTWARE

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Nachfolgend erstattet der Vorstand der EASY SOFTWARE AG mit seinem Jahresabschluss 2012 einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lagebericht nach den § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB.

1. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB (Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)

Am 31. Dezember 2012 betrug und gegenwärtig beträgt das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG 5.403.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 5.403.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von 1,00 EUR je Aktie.

2. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 2, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft. Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt weder nach Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Abgabe des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote.

3. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 3, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB (direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)

Herr Manfred A. Wagner, Vorsitzender der Aufsichtsrats, hält insgesamt 1.450.314 Aktien der EASY SOFTWARE AG. Dies entspricht einem Anteil von 26,84 % am gezeichneten Kapital. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte übersteigen, hält die Global Derivative Trading GmbH mit Sitz in Lehrte. Sie hält entsprechend der Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 18. April 2011



EASY SOFTWARE

Seite 2

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

zum 15. April 2011 1.119.853 Aktien und damit einen Anteil von 20,73 % am gezeichneten Kapital. Darüber hinaus hält Herr Thorsten Wagner über die von ihm kontrollierte Global Derivative Trading GmbH zum Abschlussstichtag entsprechend der Mitteilung gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG vom 24. Februar 2012 zum 24. Februar 2012 einen Stimmrechtsanteil von 25,08 % (1.355.285 Stimmrechte) an der EASY SOFTWARE AG).

4. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 4, § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB (Aktien mit Sonderrechten)

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, hat die Gesellschaft nicht ausgegeben.

5. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 5, § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB (Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

6. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 6, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

(gesetzliche Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung)

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in den §§ 84, 85 AktG sowie in § 23 der Satzung der EASY SOFTWARE AG geregelt. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Gemäß § 23 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung für höchstens fünf Jahre oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 19 der Satzung und erfordert – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit sowie mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden muss. Die Änderung der Satzung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. Nach § 19 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.



EASY SOFTWARE

Seite 3

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

7. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 7, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB (Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2008 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2012 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu 2.701.500,00 EUR (in Worten: zweimillionensiebenhunderteintausendfünfhundert Euro) gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die vorstehende Ermächtigung ist zum 31. Dezember 2012 ausgelaufen.

Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2010 ermächtigt, bis zum 26. Mai 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten, d. h. von Call- und/oder Put-Optionen erfolgen. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Sie kann auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes erfolgen. Im Falle des Erwerbes über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Kurse für Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangegangenen letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes dürfen der Angebotspreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Kurse für Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines



EASY SOFTWARE

Seite 4

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes angepasst werden; in diesem Falle wird auf den durchschnittlichen Schlusskurs an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes kann weitere Bedingungen vorsehen. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit sie zwingend Anwendung finden. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die aufgrund dieser oder einer vorhergehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können zu allen gesetzlichen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken verwendet werden:

Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Die Aktien können des Weiteren auch außerhalb der Börse und ohne ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Veräußerung gegen Sachleistung erfolgt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Falle zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.



EASY SOFTWARE

Seite 5

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit vom 3. Januar 2012 bis zum 14. August 2012 eigene Aktien in einem Umfang von 115.394 Stück, zu einem Gesamtkaufpreis von TEUR 403, über die Börse zurückgekauft.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Erwerbs eigener Aktien die in § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG vorgesehene hypothetische Rücklage nicht gebildet werden konnte. Der Vorstand hat die eigenen Aktien, insgesamt 293.837 Stück, gemäß § 71 c Abs. 1 AktG am 12. April 2013 veräußert.

8. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 8, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

(wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen)

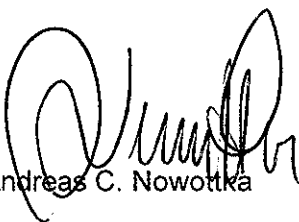
Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebotes stehen.

9. Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 9, § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

(Entschädigungsvereinbarung des Mutterunternehmens für den Fall eines Übernahmeangebotes)

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Mülheim an der Ruhr, im Juni 2013



Andreas C. Nowotka